

24.01.22
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069 STR II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs... 02/2021 ...teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 04/2022 ... die Examensklausuren schreiben werde.

Gutachten

Die Revision des Angeklagten Lodach
gegen das Urteil des Landgerichts
Halle vom 27.01.2017 hat Erfolg,
soweit sie zulässig und begründet
ist.

A. Zulässigkeit

Die Revision ist zulässig, wenn alle
Sachentscheidungsoraussetzungen vorliegen.

✓ I. Die Revision gegen das Urteil der
großen Strafkammer ist gem. § 333
Var. 1 StPO statthaft.

✓ II. Der Mandant ist gem. § 296 I Alt. 2
StPO und der Verteidiger aus eigenem
Recht gem. § 297 StPO rechtsmittelbefugt.

✓ III. Aufgrund der Verurteilung des Mandanten
zu einer Gesamtfreiheitsstrafe liegt
keine erforderliche Beschwerde vor.

IV: Die Revision müsste ordnungsgemäß nach § 347 I StPO einglegt worden sein.

Die Einlegungsträuf von einer Woche begann gem. § 347 I StPO mit der Verständigung am 27.07.2017 und endete gem. § 43 I StPO mit Ablauf des 03.02.2017.

1. Der Schriftsatz vom 01.02.2017, welcher die Schriftform nach § 347 I StPO wahrt, ging hiernach verspätet ein. Bei der schriftlichen Einlegung ist nämlich auf den Eingang - hier am 04.02.2017 - abzustellen.

2. Möglicherweise hat der Rechtsanwalt mit dem Telefonat am 07.07.2017 wirksam Revision einglegt.

Der erforderliche Ausdruck des Anfechtungswillens liegt vor. Diese Erklärung

wird auch dem Landgericht Heide
als zuständiger iudex a quo ge-
genüber erklärt. Fraglich ist, ob dies
die Form nach § 341 I StPO wehrt

a) Die Einlegung eines Rechtsmittels zu
Protokoll der Geschäftsstelle ist ein
förmliches Verfahren, dessen Voraussetzungen
hier nicht erfüllt sind. Zum einen
ist nämlich ein persönliches Erscheinen
an der Geschäftsstelle erforderlich, damit
die Identität der Erklärungsperson
eindeutig geklärt werden kann.
Zum anderen ist für die Entgeg-
nahme hier der Rechtspfleger gem.
§ 24 I Nr. 1 a) RPflG zuständig
und nicht die Geschäftsstellenbeamtin,
mit der der Rechtsanwalt telefonierte

b) Der Aktenvermerk, den der Rechts-
anwalt fertigen ließ, genügt auch nicht
der Schriftform im Sinne des § 341 II
StPO. Hierzu bedarf es der Klare

Erkennbarkeit von Urheberschaft und
Verkehrswillen, an der es hier fehlt.
Auch dem Aktenvermerk lässt sich
nicht hinreichend deutlich entnehmen,
von welcher Person die Erklärung
der Urteilsanfechtung tatsächlich
stammt.

c) Daher wurde die Frist nach
§ 347 I StPO versäumt.

3. In Betracht kommt aber eine
Wiedereinsetzung in die Revisions-
einlegungsfrist nach §§ 44 ff. StPO.

a) Der Antrag wäre zulässig. Er
ist gem. § 44 StPO aufgrund des
Fristversäumnisses statthaft und muss
innerhalb einer Woche nach Wegfall
des Hindernisses bestehen. Da hier erst
mit Aktenersicht Kenntnis vom ver-
späteten Eingang des Schriftsatzes
besteht, begann diese Wochenfrist

Wochfrist beginnt zu laufen
mit Kenntnis v. d. Angekl. an,
d. h. mit Kenntnis d. Urteils
nach ges. v. d. Revisionsinstanz

am 10.04.2017 und endet
gem. §43 I, II StPO mit Ablauf
des 18.04.2017. Zuständig ist
das Landgericht Halle (§§45 I 1,
46 I StPO). Die nach §45 II 2
StPO erforderliche Nachholung
der Revisionseinlegung ist bereits
✓ gehehen.

b) Den Mandanten dürfte zur Be-
gründetheit des Antrags nach §44
I 1 StPO kein Verschulden am Frist-
versäumnis treffen. Maßgeblich ist
dabei die ihm mögliche und zu-
mutbare Sorgfalt, wobei im Interesse
materieller Gerechtigkeit eine großzügige
Anwendung geboten ist. Dabei kommt
es nur auf das eigene Verschulden
an.

Hier ist das Fristversäumnis auf einen
Sorgfaltpflichtverstoß des Verteidigers
zurückzuführen. Dieser dürfte nämlich

unter Zugrundelegung einer gewöhnlichen Postlaufzeit nicht mit einer Zustellung des Schriftsatzes am Tag nach Aufgabe zur Post rechnen und musste die Unwirksamkeit einer telephonischen Einlegung kennen. Außerdem hätte er aufgrund seines defekten Tatgeräts anderweitige Einlegungsformen anwenden müssen.

Dieses Verteidigerverschulden ist dem Mandanten aber nicht zuzurechnen, da die Vorschrift des § 85 II ZPO wegen der ~~sonstigen~~ Schutzbedürftigkeit des Beschuldigten und damit verbundenen besonderen Verfahrensstellung nicht anwendbar ist.

Ein eigenes (Organisations-) Verschulden des Mandanten ist hier jedoch nicht erkennbar.

d) Daher ist der Wiedereinsetzungsantrag zulässig und begründet.

V. Die Revisionsbegründungsfrist richtet sich nach § 345 I 3 StPO, weil die Zustellung des Urteils erst am 20.03.2017 und damit nach Ablauf der Einlegungsfrist am 03.02.2017 erfolgte. Sie endet gem. § 43 I StPO mit Ablauf des 20.04.2017 und kann mithin noch eingehalten werden.

wahrscheinlich liegt die Begründung bei WE wegen der mit Zustellung an WE gleichzeitigen Beschlüssen

VI. Rechtsmittelrücknahme oder -verzicht liegen nicht vor. Die Revision des Mandanten ist daher zulässig.

B. Begründetheit

Die Revision ist begründet, wenn von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzungen fehlen oder das Urteil auf der Verletzung von Verfahrens- oder sachlich rechtlichen

Vorschriften beruht (§337 I II StPO).

I. Die von Amts wegen zu prüfenden Verfahrensvoraussetzungen liegen vor. Insbesondere war die große Strafkammer des Landgerichts Halle angesichts des Vorwurfs des Raubs mit Todesfolge gem. §1 StPO iVm §74 II 1 Nr. 72 GVG als Schwurgericht sachlich zuständig.

II. Das Urteil könnte aber auf der Verletzung von Verfahrensrecht beruhen.

1. In Betracht kommen zu nächst absolute Revisionsgründe nach §338 StPO.

a) Aufgrund der ~~Wahl~~ Mitwirkung von zwei Proberichtern an dem Verfahren

Könnte ein absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 1 StPO iVm §§ 23e I 1, 59 III GVG iVm § 29 DRiG vorliegen.

✓ da) Wie sich aus dem Hauptverhandlungsprotokoll aufgrund der förmlichen Beweis kraft hinsichtlich wesentlicher Förmlichkeiten nach § 274 S. 1 StPO ergibt, nahmen an der Hauptverhandlung zwei Probenrichter als beisitzende Richter teil. Dies folgt aus ihrer Amtsbezeichnung nach § 19 a III Alt. 1 DRiG.

✓ Damit wirkten aber mehr als ein Richter auf Probe an dem Urteil mit, so dass ein Verstoß gegen

§ 29 S. 1 DRiG vorliegt. Die entsprechende Geschäftsverteilung, welche dies so vorsieht, ist damit rechtswidrig. Also war die Kammer vorschriftswidrig besetzt.

bb) Eine entsprechende Verfahrensrüge könnte aber nach § 338 Nr. 1 Hs. 2 StPO präkludiert sein. Diese Rügepräklusion ist hier anwendbar, weil die Hauptverhandlung vor dem Landgericht stattfand und daher die Mitteilung nach § 222a I 1 StPO vorgeschrieben war.

Eine vorschrittswidrige Besetzung wurde aber nicht im Sinne des § 338 Nr. 1 Hs. 2 a) StPO festgestellt.

Es liegt auch keiner der Tatbestände des § 338 Nr. 1 Hs. 2 b) StPO vor. Denn die Kammer kam ihrer Mitteilungspflicht ordnungsgemäß nach und die Verteidiger brachten weder einen Besetzungseinwand vor noch stellten sie einen Antrag nach § 222a II StPO.

Die Präklusion ist auch nicht ausnahmsweise ausgeschlossen. Insbe-

Sonderbar war der Besetzungsfehler nämlich aufgrund der Amtsbezeichnungen der Richter nach § 199 III DRiG für die Beteiligten erkennbar.

a) Deshalb ist diese Verfahrensrüge gem. § 338 Nr. 1 Hs. 2 StPO präkludiert und somit ohne Erfolg.

b) Der Besetzungsfehler begründet auch keinen absoluten Revisionsgrund nach § 338 Nr. 2 StPO, da keiner der Richter aufgrund des § 29 S. 1 DRiG von der Ausübung des Richteramts „kraft Gesetzes ausgeschlossen“ war. Der Anwendungsbereich des § 338 Nr. 2 StPO beschränkt sich nämlich auf die Fälle der §§ 22, 23, 31 I, 48 II 1 StPO. Diese behandeln nämlich jeweils den

Ausschluss eines konkreten Richters
in einem konkreten Verfahren. Hier
ist aber aufgrund des § 29 S. 1 DRiG
keiner der Proberichter individuell
mit konkretem Verfahrensbetrieb aus-
geschlossen. Die Vorschrift behandelt
nicht die Zulässigkeit der Mitwirkung
eines Richters, sondern nur allge-
mein die Gerichtsbarkeit als solche.
Daher ist die Verfahrensrüge auch
nicht nach § 338 Nr. 2 StGB begründet.

c) Absolute Revisionsgründe liegen
also nicht vor.

2. In Betracht kommt aber eine
Verfahrensrüge aufgrund von relativen
Revisionsgründen (§ 337 I StGB).

a) Die erste Unterbrechung der Haupt-
verhandlung könnte nach § 337 I
iVm § 229 I StGB verfahrensfelder-
haft gewesen sein.

aa) Dafür müsste die Höchstdauer einer Unterbrechung von grundsätzlich drei Wochen (§ 229 I StPO) überschritten sein. Da der erste Hauptverhandlungstermin am 28.02.2016 stattfand und an diesem Tag die Hauptverhandlung erstmals unterbrochen wurde, ~~Wann~~ endete dieser Zeitraum von drei Wochen am 18.01.2017.

Allerdings handelt es sich dabei nicht um eine nach §§ 42, 43 StPO zu berechnende Frist. Eine Frist ist ein begrenzter Zeitraum, innerhalb dessen etwas geschehen muss oder nicht geschehen darf. Nicht erfasst sind aber solche Zeiträume, innerhalb derer ein Strafverfolgungsorgan eine Prozesshandlung vornehmen soll. Hier geht es nur um den Zeitraum, innerhalb dessen ein Fortsetzungstermin vor dem Gericht stattfinden hat und deshalb nicht um eine Frist im engeren Sinne.

Ob die Höchstdauer eingehalten worden ist, richtet sich daher nicht nach § 43 I StPO, sondern nach § 229 II 1 StPO. Hiernach ist die Hauptverhandlung spätestens am Tag nach Ablauf des Zeitraums nach § 229 I StPO fortzusetzen. Dies ist hier am 19.01.2017 geschehen.

folgt

bb) Allerdings genügt die Fortsetzung der Hauptverhandlung am 19.01.2017 der vorgeschriebenen Höchstdauer nur, wenn es sich dabei nicht um einen sogenannten „Schiebetermin“ handelte. Daher bedarf es grundsätzlich einer Verhandlung zur Sache. Hier wurde in Termin vom 19.01.2017 eine polizeiliche Ergebnisvernehmung verlesen und daher Beweis erhoben. Die Anforderungen an eine rechtzeitige Fortsetzung wurden daher eingehalten.

c) Die Verfahrensrüge nach § 337 I iVm § 229 I StPO ist somit nicht begründet.

b) Aufgrund der Verlesung der Zeugenvernehmung nach bloßer Anordnung des Vorsitzenden kann die Verfahrensrüge nach § 337 I iVm § 257 I Nr. 1, II 1 StPO begründet sein.

Grundsätzlich gilt nach § 250 S. 2 StPO der Vortrag des Personal- vor dem Urkundenbeweis, sodass eine Zeugenvernehmung grundsätzlich nicht durch Verlesung ersetzt werden darf. Hier ist aber nach § 257 I Nr. 1 StPO eine Ausnahme von diesem Grundsatz einschlägig, weil es sich bei der verlesenen Urkunde um ein Protokoll über eine Vernehmung eines Zeugen handelte und die verteidigten Angeklagten, der

✓ Staatsanwalt und die Verteidiger
mit der Verlesung einverstanden
waren.

✓ Allerdings fehlt es am nach § 257
IV 1 StPO erforderlichen Gerichts-
beschluss. Da der Gerichtsbeschluss
eine wesentliche Förmlichkeit
der Hauptverhandlung ist, wird dies
durch die negative Beweisraft
des Protokolls (§ 274 S. 1 StPO)
bewiesen. Die Verlesung geschah
lediglich auf Anordnung des Vor-
sitzenden.

✓ Einer Einlegung des Zwischenrechts-
behelfs nach § 238 II StPO zum
Erhalt der Verfahrensnütze in der
Revisionsinstanz bedurfte es hier nicht.
Denn diese Vorschrift ist nicht
anwendbar bei solchen vom
Gesetz zwingend vorausgesetzten
Prozesshandlungen, welche das
Gericht ~~den~~ fehlerhaft unterlässt. 16

Auf diesem Verfahrensfehler
müsste das Urteil nach § 337 I StGB
auch beruhen. Dies ist zu bejahen,
wenn ein rechtsfehlerfreies Vorgehen
möglicherweise zu einem anderen
Urteil geführt hätte.



Im Fall eines rechtsfehlerfreien Vor-
gehens durch Gerichtsbeschluss wären
die ~~alle~~ Verfahrensbeteiligten nach
§ 257 IV 2 StGB über die Gründe
der Verlesung informiert worden.
Dann wären sie sich über die
Abweichung vom aufgrund der Münd-
lichteizgrundsatzes von der StGB vor-
geschriebenen Vorrang des Personal-
beweises im Klaren gewesen
(§ 250 StGB) und hätten möglicher-
weise ihr Prozessverhalten geändert.
Das kann in Ausnahmefällen nur
dann ausgeschlossen werden, wenn
der Gang der Verlesung mit
Sicherheit allen Beteiligten be-

schließen ergibt
Aber auch hier für §
§ 257 StGB wird mit dem
Teilnehmer für die Verlesung
zu sehen, da hier in dem
selben Gesetz. § 257 gilt als
insoweit davon aus, der
für § 257 StGB ausliegt,
Anwaltsübernahme von
jeweils für die Verlesung
entbehrlich herbeizuführen.
Im Sinne des Personalbeweises

kennt war. So liegt der Fall hier
aber nicht. Davon kann nicht
bleibt aufgrund ihrer Zustimmung
zur Verlesung ausgegangen werden.
Denn auch für diesen Fall sieht
das Gesetz in § 251 II StPO aus-
drücklich das Erfordernis eines
begründeten Beschlusses vor.

ebenso selbst: Wie Verlesung
passieren im Falle Beschlusses
nach § 251 II, an einem auf
Urteil auf sich selbst zu
halten

Das Verbot wird gestützt durch
die Verwertung der verlesenen
Zugvernehmung im Urteil.

✓ Daher liegt ein Verbot vor und
die Verfahrensrüge ist begründet.

c) Außerdem könnte aufgrund der
im Urteil abgelehnten Vernehmung
des Zeugen Strobel die Verfahrens-
rüge nach § 337 I iVm § 244 III
3 Nr. 5 StPO begründet sein.

aa) Dafür müsste zunächst ein in § 244 III 7 StGB legaldefiniertes Beweisangebot vorliegen. Der Verteidiger verlangt ersthaft die Beweiserhebung durch Vernehmung des Zeugen Strobel, also eines bestimmten Beweismittels. ~~Der Zeuge~~ Der Zeuge sollte ein bestimmtes Verhalten des Angeklagten bekräften, also eine konkrete Tatsache. Da der Zeuge bei dem zu bekräftigenden Verhalten anwesend gewesen sein soll, ist auch die Kontinuität gegeben. Ein Beweisangebot liegt damit vor.

bb) Der Beweisangebot müsste auch zulässig sein. Da es nur für den Fall einer bestimmten Freiheitsstrafe gestellt wurde, steht es unter einer Bedingung. Ein solcher Hilfsbeweisangebot ist unzulässig, wenn

sich die Beweis Tatsache gegen den
Schuld spruch richtet, aber die Be-
dingung eine bestimmte Rechts-
folgenentscheidung ist. Nach diesem
Maßstab ist der vorliegende Hilfs-
beweis antrag aber nicht unzulässig,
da die Beweis Tatsache nicht nur
der Schuld spruch betrifft. Die fehlende
Planung der Tat am Vorabend kann
vielmehr auch für die Strafzu-
messung relevant sein.

c) Fraglich ist, ob die Ablehnung
des Beweis antrags gem. § 244 III 3
Nr. 5 StPO wegen Unreichbarkeit
des Zuges rechtmäßig war. Ein
Hilfsbeweis antrag darf entgegen
§ 244 VI 1 StPO in den Urteilsgründen
beschrieben werden, weil erst dann
der Eintritt der Bedingung ge-
prüft werden kann. Eine Un-
reichbarkeit eines Beweismittels
ist aber erst dann gegeben,

wenn alle Bemühungen des Gerichts,
die der Bedeutung und dem Wert
des Beweismittels entsprechen, zu
dessen Beibringung erfolglos geblieben
sind und die Herbeischaffung in
absehbarer Zeit aussichtslos ist.

Nach diesem Maßstab reicht eine
telefonische Einwohnermeldeamtanfrage
nicht aus. Vielmehr sind dem
Gericht weitere Bemühungen zumut-
bar, wie etwa die Nachfrage
bei anderen Behörden und bei
Familie und Freunden der Ungen.
Daher war die Ablehnung des Be-
weisanspruchs nach § 244 III 3
Nr. 5 StPO rechtsfehlerhaft.

dd) Darauf müsste das Urteil aber
auch beruhen. Dies ist ausgeschlossen,
wenn die Ablehnung nach einer
anderen Vorschrift rechtmäßig
gewesen wäre. Ein solches „Aus-
wechseln von Ablehnungsgründen“

211

kommt bei Hilfsbeweisanzträgen
in Betracht, weil diese ohnehin erst
im Urteil beschieden werden und
der Rechtsfehler daher das Prozess-
verhalten der Antragstellers nicht
beeinflusst haben kann.

Hier kommt eine Ablehnung nach
§ 244 III 3 Nr. 2 StPO wegen
Bedeutungslosigkeit der Beweis-
sache in Betracht. Hierunter fallen
Indiztatsachen, wenn mit dem Gegen-
stand des Urteils zwar ein Zusammen-
hang besteht, aber die hieraus zu
ziehenden Schlüsse nicht zwingend
sind und das Gericht sie nicht
ziehen will. Das behauptete Verhalten
des Angeklagten am Vorabend der
Tat ist ein bloßes Indiz für den
fehlenden Plan, zwingt aber nicht
zu diesem Schluss.

↳ hat man 200 durch einige Zeugen festgestellt
wäre nicht abzuheben? Da wird das
Wissen, dass es nicht in der Tat sein
kann, nicht ein Will. Da es an Befragten
das Wort nicht verleiht. (Abt. 22)

Außerdem geht aus den Feststellungen selbst hervor, dass der Tatentschluss am Tattag selbst gefasst wurde.

Daher kann die Zweifeltatsache auch nach § 244 III 3 Nr. 6 StPO als wahr behandelt werden.

obige Aussage wird als wahr behandelt, weil es sich um einen Tatbestand, der wahr behauptet wurde.

Somit ist ein Berufen des Urteils auf dem Rechtsfehler ausgeschlossen.

ee) Die Verfahrensrüge ist daher nicht gem. § 337 I iVm § 244 III 3 Nr. 5 StPO begründet.

III. Die Revision könnte zudem mit der Sachrüge begründet sein. Dafür muss aus der Urteilsurkunde hervorgehen, dass das Urteil auf der Verletzung sachlichen Rechts beruht.

1. Die Beweiswürdigung der Kammer könnte rechtsfehlerhaft sein. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass es sich bei der Beweiswürdigung um eine ureigige Aufgabe des Tatgerichts handelt. Sie ist revisionsgerichtlich nur auf Rechtsfehler überprüfbar, die in Widersprüchen, Lücken und Verstößen gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze liegen können.

Eine rechtsfehlerhafte Lücke liegt vor, wenn die rechtliche Prüfung nicht umfassend möglich ist. Dies ist der Fall, wenn nicht alle aus dem Urteil ersichtlichen Umstände gewürdigt sind, die Schlüsse zugunsten oder zugunsten der Angeklagten - auch zur inneren Tatseite - zulassen.

Hier fehlt es nach den Ausführungen der Kammer an ihrer Überzeugung

vom „erforderlichen Willen“ der Angeklagten zur Tötung. Nach der Beweiswürdigung sprechen die Umstände dafür, dass die Angeklagten „das Überleben des Geschädigten wollten“. Mit diesen Ausführungen lässt sich ein Tötungsvorsatz aber noch nicht vollständig vereinen. Denn für einen bedingten Tötungsvorsatz nach § 15 StGB genügt es, dass die Möglichkeit des Todes erkannt und billigend in Kauf genommen wird. Das erscheint hier nicht fernliegend, da der Geschädigte nach den Feststellungen schwer verletzt, allem und geesselt im Wald zurückgelassen wurde. Allerdings befasst sich die Beweiswürdigung nicht mit einer etwaigen billigen Inkaufnahme. Daher sind sie rechtsfehlerhaft. Der Mandant ist insoweit nicht beschwert, aber das Revisionsgericht

✓ wird dies auf die Sachzüge
der Staatsanwaltschaft hin
prüfen.

es reicht an sich her aus
besser an Sachverhalt gerichtete
Wahl, die primär f. Besten mit relevant

Fachly: Dringende wäre es
bedeutend. Es ist also nicht
zu sagen, ob die Anträge
Zustand, sondern ob sie die
Wahlteilige liegen.

2. Die Feststellungen könnten
eine Verurteilung der Mandanten
wegen gemeinschaftlichen Raubs
gem. §§ 249 I, 25 II StGB tragen.

✓ a) Das strafrechtliche qualifizierte
Nötzungsmittel der Drohung mit
gegenwärtiger Gefahr für Leib
oder Leben liegt vor, weil die
Angeklagten dem Geschädigten Schläge
androhten, falls er nicht ec-Karte
mit PIN herausgeben würde.

✓ b) Bei der ec-Karte handelt es
sich auch als für die Angeklagten
fremde bewegliche Sache denn
ein taugliches Tatobjekt.

c) Diese müssten sie aber weggenommen haben. Nach den Feststellungen wurde die Karte vom Geschädigten übergeben, sodass nach dem äußeren Erscheinungsbild ein „Aben“ und kein „Nehmen“ vorliegt. Zu der inneren Willensrichtung trifft das Urteil keine Feststellungen. Also ist eine Wagnahme nicht gegeben.

3. Die Feststellungen könnten demgegenüber eine ~~ganz~~ Verurteilung wegen gemeinschaftlicher räuberischer Erpressung nach §§ 253 I, 255, 25 II StGB tragen.

a) Das qualifizierte Nötigungsmittel der Drohung ist wie geübt festgestellt.

b) Der Geschädigte wurde auch zu einer Handlung genötigt, nämlich

zur Herausgabe von ec-Karte
und PIN-Mitteilung.

c) Der erforderliche kausale
Vermögensschaden liegt hier in
der konkreten Vermögensgefähr-
dung. Denn mit dem Zugriff der
Angeklagten auf die Karte und
der Kenntnis der PIN stand
ihnen das Kontoguthaben des
Geschädigten frei zur Verfügung.
Zwar trifft wegen §§ 675a, 675b
BGB nicht der Geschädigte selbst,
sondern die Bank der Vermögens-
schaden. Dies ist hier aber im
Weg der Direktexpression tat-
bestandsmäßig, da der Geschädigte
im Lager der Bank steht.

d) Die Voraussetzungen der Mittäter-
schaft liegen vor (§ 25 II StGB).
Denn die Angeklagten handelten
einvernehmlich und arbeitsteilig
laut den Feststellungen.

§ 25 II StGB ist
verwendbar, wenn die Täter
einvernehmlich und arbeitsteilig
handeln. Einvernehmlich bedeutet
hier, dass die Täter
sich abstimmen und
gemeinsam handeln.

auf Grundlage eines zuvor gefassten Tatplans zusammen.

e) Vorsatz, die Absicht rechtswidriger Erpressung, Rechtswidrigkeit und Schuld sind gegeben.

f) Also tragen die Feststellungen eine Verurteilung wegen gemeinschaftlicher räuberischer Erpressung.

4. Diese könnte nach den Feststellungen aufgrund des Todes des Geschädigten nach § 251 StGB erfolgsqualifiziert sein. Dann müsste der Tat der räuberischen Erpressung objektiv zurechenbar sein, d.h. es muss sich im Tod gerade des ~~Opfers~~ erpressungsspezifische Risiko verwirklicht haben. Dies ist hier nicht der Fall, da der Tod nicht aus

Zunächst einmal müsste der Tod bzw. sein zu ihm führender Weg als zurechenbar sein. Der gibt Urteil selbst gemacht hätte.

hat im 2. Schritt wie der nachherer Party zu wiff:

zu lassen, da ist es
da, als Bausch 10
auf zu sein ist; weil
geht bzw. sich
mit Sicherheit

der eigenständig Herausgabe der a-
Karte hervorgeht, sondern auf
den darauffolgenden Handlungen
der Angeklagten. Eine Verurteilung
nach § 251 StGB tragen die
Feststellungen also nicht.

5. Die Feststellungen könnten eine
Verurteilung des Mandanten wegen
gemeinschaftlichen erpresserischen
Menschenraubs nach § 239a I
Alt. 1, 25 II StGB tragen.

a) Dafür müsste er den Geschädigten
entführt haben. Dies meint das
Verbringen des Opfers gegen seinen
Willen an einen anderen Ort, an
dem es dem ungehemmten Ein-
fluss des Täters ausgesetzt ist.
Hier bräuchten die Angeklagten
den Geschädigten gegen seinen
Willen mit einem Transporter

✓
zusammenwirkend und ihrem
Tatplan entsprechend in den
Wald, entführten ihn also
gemeinschaftlich. Dort war er
ihrem ungehemmten Einfluss
ausgesetzt.

b) Die Entführung wollten sie auch
zu einer Erpressung ausnutzen.
Den entsprechenden Entschluss zur
Wagnahme der Banknoten ~~erweit~~
fassten sie bereits zuvor. Dass
ihr Entschluss möglicherweise
auf einen Raub gerichtet war,
ist für die Ausnutzungsabsicht
unerheblich.

c) Auch die Rechtsnatur des § 239 a
StGB als unvollkommenes Zweifeltat
Delikt ist gewahrt, da mit dem
Verbringen zum Wald nach vor
der Erpressung eine stabilisierte

Zwangslage eintrat, weil der Geschädigte sich alleine an dem abgelegenen Ort nicht verteidigen konnte.

d) Vorsatz, Rechtswidrigkeit und Schuld liegen vor.

e) Die Feststellungen tragen also eine Verurteilung des Mandanten nach §§ 239a I AH. 7, 25 II StGB.

6. Die Erfolgsqualifikation des § 239a III StGB ist nicht erfüllt, weil es auch insofern an der Verwirklichung der spezifischen dem § 239a StGB innewohnenden Gefahr fehlt. Zwar ist dem erpresserischen Menschenraub eine Eskalationsgefahr und damit verbundene Panik eigen. Hier

see figure, see
code now update

wird der Zurechnungszusammenhang aber durch die zahlreichen Zwischenschritte - dem Schlagen, Fesseln und Liegenlassen - unterbrechen.

7. Die Feststellungen tragen eine Verurteilung des Mandanten wegen gemeinschaftlicher ^{gewalttätiger} Körperverletzung mit Todesfolge nach §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 227 I, 25 II StGB ~~bestehend aus~~ nicht. Das Urteil enthält keine Feststellungen zu einzelnen Körperverletzungshandlungen des Mandanten. Eine Zweednung kommt nicht nach § 25 II StGB in Betracht, weil die Feststellungen die Annahme eines Tatplans nicht zulassen. Das Erbeiteziehen des

Fällig den 10. 11. 2011
an die für J 251
relevant

Angelasteter Todahl durch den
Mandanten gerügt nach nicht
zur einvernehmlichen Arbeits-
teilung nach einem spontanen
Tatplan.

Überfall mitessen zum
ausdrück

8. Die Feststellungen tragen eine
Verurteilung des Mandanten
wegen Computerbetrugs gen.
§ 263a I Var. 3, 25 II StGB, da
er trotz seiner Abwesenheit
an Tatort funktionelle Tat-
herrschaft hatte.

§ 322a

9. Konkurrenzen

Räuberische Erpressung, Erpresse-
rischer Menschenraub und
Computerbetrug in Tateinheit,
§ 52 StGB

↳ kein Ein Verbrechen

Zweckmäßigkeit

Die Revision sollte aufgrund der Erfolgsaussichten durchgeführt werden und die Verzögerung nach § 344 II 2 StPO begründet werden. Wegen der Revision der Staatsanwaltschaft zwingenden des Mandanten greift das Verschlechterungsverbot des § 358 II StPO nicht.

Antrag

Es wird beantragt,
dem ^{Verurteilten} ~~Verurteilten~~ ~~Verurteilten~~ Lodahl Wiedereinsetzung in die Revisionsseinlegungsfrist zu gewähren,
das Urteil des Landgerichts Halle vom 27.07.2017 (Az. 2 Ks 320 J s 383471/16) mit den

Feststellungen aufzuheben,
und die Sache zur neuen
Verhandlung und Entscheidung
an eine andere Schwurgerichts-
kammer des Landgerichts
zuzuschicken.

knogel och sedan knäna?

Ännu från kritiken: Det är (251) måste
sinnligt jämföras med, så den som har följande
delar av sig själv ibland ingesamt med andra böcker
(och en del i en brett av och h. d. d.)

De insomnat uttrycket. Detta språk är den rätta
rättig i den. (223, 224 an)

Även till skänkt den till med af ledige
plyt med den till sig. De till = Upplyst och
även enligt med den.

I. U. n. Redderna 2/2

15 P. 2te